

Vertragsanpassungs- möglichkeiten

Stadtwerke Gengenbach
Hauptstraße 17
77723 Gengenbach
Telefon 07803 930 280
Fax 07803 930 281
www.stadtwerke-gengenbach.de

Pflicht aus § 29 Abs. 1 NAV

Gesetzeswortlaut aus § 115 Abs. 1 Satz 2 EnWG:

(1) ¹Bestehende Verträge über den Netzanschluss an und den Netzzugang zu den Energieversorgungsnetzen mit einer Laufzeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt.

²Verträge mit einer längeren Laufzeit sind spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten einer zu diesem Gesetz nach den §§ 17, 18 oder 24 erlassenen Rechtsverordnung an die jeweils entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes und die jeweilige Rechtsverordnung nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung anzupassen, soweit eine Vertragspartei dies verlangt.

³§ 20 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet nach Maßgabe des § 111 Anwendung.